

ECONWATCH

GESELLSCHAFT FÜR POLITIKANALYSE e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „econwatch – Gesellschaft für Politikanalyse e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Zweckbestimmung des Vereins ist die Förderung
 - a) einer pluralistischen, freiheitlichen, demokratischen, politischen Bildung und Beratung in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
 - b) der Völkerverständigung.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die
 - a) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Diskussions- und Arbeitskreisen, über politische und insbesondere wirtschaftspolitische Fragen zur Verwirklichung der in §2 (1) a) und b) genannten Ziele,
 - b) zur Förderung der Völkerverständigung Durchführung von Veranstaltungen mit internationalen Gästen und Teilnehmern, in denen politische und insbesondere wirtschaftspolitische Fragestellungen im internationalen Kontext und aus Sicht unterschiedlicher Kulturkreise betrachtet werden, so dass bei den Teilnehmern das Verständnis füreinander gestärkt und kommunikative Schranken abgebaut werden,
 - c) Zusammenarbeit mit Parlamenten, Behörden, steuerbegünstigten Verbänden und sonstigen steuerbegünstigten Institutionen in allen politischen Belangen,
 - d) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse im Internet und über Broschüren und
 - e) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet. Er ist selbstlos und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigungen begünstigen.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können der Vorstand und das Präsidium mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern und,
 - d) Kuratoriumsmitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Kuratoriumsmitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (3) Das Präsidium kann die Gründung eines Juniorenkreises unterstützen; seine Mitglieder sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Sie unterstützen den Zweck des Vereins; von ihnen wird erwartet, dass sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Vereins spätestens zum 35. Lebensjahr erfüllen.
- (4) Dem Verein sollen nicht mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Fördermitgliedschaft erwirbt, wer diese beantragt und den Verein durch seine Mitgliedsbeiträge in der Wahrnehmung der Vereinsziele unterstützt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Grundsätzlich beinhaltet der Antrag die Bereitschaft und Fähigkeit des Bewerbers, Beratungs- und Bildungsfunktionen im politischen Bereich entsprechend der Satzung wahrnehmen zu können. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium; vor der Entscheidung soll dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Das Präsidium hat bei seiner Aufnahmeentscheidung darauf zu achten, dass der Charakter des Vereins als politische Bildungs- und Beratungsorganisation gewahrt bleibt.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung den Vorstand anzurufen, der dann auf seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind nicht verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.

(6) Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung zu beachten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder haben vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten gleiches gilt für Wahlvorschläge. Für die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des §4(2). Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Über Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und alles vermeiden, was den Bestrebungen des Vereins zuwiderläuft oder was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.

(6) Die Mitglieder haben das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

(7) Die Mitglieder haben den finanziellen Verpflichtungen, zu denen sie sich bekannt haben, nachzukommen.

(8) In Organe des Vereins und Gremien der Organisationsstufen können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) den Tod eines Mitglieds,

b) den Austritt eines Mitglieds oder

c) den Ausschluss eines Mitglieds.

(4) Auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes kann ein Mitglied bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und die Zielsetzung des Vereins ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese kann den Beschluss aufheben.

(5) Die Kündigung der fördernden Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären.

(6) Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Das Ende der Mitgliedschaft zieht einen Verlust der Rechte und Vergünstigungen der Vereinsangehörigkeit mit sich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, übernommene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

(1) Zur Verwirklichung der in § 2 festgeschriebenen Aufgaben und Ziele werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe, Fälligkeit, Art und Befreiung von Beiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, etwa die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung,

(2) das Präsidium,

(3) der Vorstand und

(4) das Kuratorium.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Organ für die grundsätzliche Willensbildung in aktuellen, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bildungsfragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus 4 und maximal aus 11 Mitgliedern, die sich untereinander nicht vertreten können. Ihm gehören an
 - a) aus dem Kreise des Präsidiums (§ 11) der Präsident, die beiden Vizepräsidenten sowie der Schatzmeister,
 - b) bis zu 5 von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder des Vorstandes und
 - c) bis zu 2 vom Vorstand mit Genehmigung des Präsidiums kooptierte Mitglieder des Vorstands.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt und archiviert. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Personalunion, insbesondere mit einem Präsidiumsamt, ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
 - b) die Einsetzung von Kommissionen,
 - c) die Wahl von bis zu drei Präsidiumsmitgliedern, die aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder kommen können,
 - d) die Zustimmung zu der vom Präsidium vorgenommenen Kooptation weiterer Präsidiumsmitglieder,
 - e) die Kooptation von bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - f) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder,
 - g) den Vorschlag der Beitragsordnung,
 - h) den Beschluss über den Haushaltsplan und
 - i) die Billigung des Jahresberichts des Präsidenten.
- (7) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Dieser besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Falls der Vorstand nichts anderes beschließt, lädt der Vorsitzende zu den Sitzungen mit einer angemessenen Frist unter Angabe einer Tagesordnung ein. Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist und dem eine Anwesenheitsliste beigelegt wird.
- (9) Für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte darf das Präsidium ein Vorstandsmitglied vorschlagen, das nach Bestätigung durch den Vorstand als Geschäftsführer tätig sein kann und dafür eine angemessene Vergütung erhalten soll.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Das Präsidium repräsentiert den Verein in Kooperation mit dem Vorstand und dem Kuratorium. Es ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht in Teilbereichen auf andere Organe einschließlich der Geschäftsführung übertragen sind. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Ausfüllung des Vereinszwecks, die Empfehlung der grundlegenden politischen Positionierung und des Haushaltsplans. Außerdem ist das Präsidium zuständig für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und die Anweisung und Überwachung der von ihm mit Zustimmung des Vorstandes bestellten Geschäftsführung.
- (2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung und soll für die wichtigsten seiner Aufgaben federführend zuständige Präsidiumsmitglieder benennen, die den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben sind.
- (3) Das Präsidium wird zur Ausfüllung der Satzung für die Arbeit des Vereins ein Organisationsstatut erlassen.
- (4) Dem Präsidium gehören bis zu 9 Personen an:
 - a) der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister,
 - b) bis zu drei weitere vom Vorstand gewählten Präsidiumsmitglieder und
 - c) bis zu zwei vom Präsidium mit Zustimmung des Vorstandes kooptierte weitere Präsidiumsmitglieder.
- (5) Das Präsidium unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Arbeitskreise zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
- (6) Das Präsidium soll mindestens zweimal im Jahr tagen.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium begleitet die Arbeit des Vereins und berät die Vereinsorgane. Es trifft mindestens einmal im Jahr zu einer vom Präsidenten geleiteten Sitzung zusammen, an der auch die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu 20 angesehene Vertreter des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und politischen Lebens an. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums kann vom Vorstand alle zwei Jahre verlängert werden.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins und nimmt mit dem Recht zur Stellungnahme den Jahresbericht des Präsidenten und des Vorstandes entgegen.
- (2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) die Wahl eines Tagungspräsidiums und der Revisoren,
 - c) die Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und des Schatzmeisters (Präsidium),
 - d) die Wahl von bis zu fünf Mitgliedern des Vorstandes (Vorstand),
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren und
 - f) des Vereinshaushalts,
 - g) die Entlastung des Präsidiums,
 - h) die Entlastung des Vorstandes,
 - i) den Beschluss über die Beitragsordnung,
 - j) die Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - k) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftliche Protokolle angefertigt und archiviert.
- (4) Spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung sind die Einladungen zu verschicken. Die Einladung enthält Termin, Ort und die Tagesordnung der Versammlung. Einladungen können dabei je nach Erreichbarkeit der Mitglieder als Brief oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand und bringt diese dem Präsidium zur Kenntnis.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt in Jahren mit gerader Jahreszahl das Präsidium und in Jahren mit ungerader Jahreszahl den Vorstand. Nur im Gründungsjahr wird der Vorstand auf zwei Jahre und das Präsidium auf ein Jahr gewählt.

§ 14 Verfahrensordnung

- (1) Beschlussfähigkeit
Die Organe des Vereins und die Gremien der Organisationsstufen sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden sind.
- (2) Erforderliche Mehrheiten:
Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Abstimmungen:
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Wahlen:
 - a) Auch die Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane und der Mitglieder der Gremien der Organisationsstufen erfolgen durch Handzeichen oder durch erhobene Stimmkarte, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
 - b) Die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und der Gremien der Organisationsstufen erfolgt in getrennten Wahlgängen. Einzelheiten des Wahlverfahrens legt das Tagungspräsidium fest.
- (5) Die Mitglieder der Vereinsorgane und der Gremien der Organisationsstufen sind mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu wählen und bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins bzw. die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Einladung eine entsprechende Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde. Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, ist hierbei darauf zu achten, dass es sich bei dem anderen Verein auch um einen steuerlich anerkannten, gemeinnützigen Verein handelt. Diese Beschlüsse sind nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller ordentlichen Mitglieder zustimmt. Andernfalls muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder darüber entscheidet.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und endet mit der Auflösung des Vereins nach § 15.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2010 beschlossen.